

**Fachspezifische Prüfungsordnung für den Studiengang „Master of Education“ für das
Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen der Universität Bremen**
vom 11. November 2008

Der Rektor hat am 11. November 2008 nach § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), die fachspezifische Prüfungsordnung für den Studiengang „Master of Education“ für das Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Studienumfang und Regelstudienzeit

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „Master of Education“ für Gymnasien/Gesamtschulen sind insgesamt 120 Leistungspunkte (Creditpoints = CP) nach dem European Credit Transfer System zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von 4 Fachsemestern.

§ 2

Studienaufbau

(1) Die zu erbringenden Prüfungsleistungen für den „Master of Education“ für das Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen richten sich danach, ob das Bachelorstudium an der Universität Bremen oder einer anderen Hochschule abgeschlossen wurde.

(2) Studierende, die ein Bachelorstudium nach einer Hauptfach-Nebenfach-Bachelorprüfungsordnung der Universität Bremen absolviert haben, in dem sie in einem Hauptfach (Fach A) 90 CP und in einem Nebenfach (Fach B) 45 CP erworben haben, erbringen im Masterstudiengang „Master of Education“ für das Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen die folgenden Prüfungsleistungen:

- a. fachwissenschaftliche Anteile des Faches B (Nebenfach im Bachelorstudium) im Umfang von 30 CP gemäß der fachspezifischen Anlage.
- b. fachdidaktische Anteile des Faches B (Nebenfach im Bachelorstudium) im Umfang von 28 CP gemäß der fachspezifischen Anlage.
- c. fachdidaktische Anteile des Faches A (Hauptfach im Bachelorstudium) im Umfang von 13 CP gemäß der fachspezifischen Anlage.
- d. erziehungswissenschaftliche Anteile im Umfang von 28 CP gemäß der fachspezifischen Anlage 1.
- e. ein schulbezogenes Forschungspraktikum im Umfang von 6 CP.
- f. die Masterarbeit im Umfang von 15 CP.

(3) Für Studierende, die ihr Bachelorstudium nicht an der Universität Bremen absolviert haben, wird vom Prüfungsausschuss ein individueller Studienplan erstellt, den die Studierenden vor Studienbeginn erhalten. Ausgehend von den im Bachelorstudium erbrachten Prüfungsleistungen werden die im Master of Education zu erbringenden Prüfungsleistungen festgelegt. Der Studienplan wird so zusammengestellt, dass die Studierenden mit dem Masterabschluss über die gesamte Studienphase hinweg (d. h. Bachelor- und Masterstudium) Studienbestandteile im folgenden Umfang studiert haben:

- a. fachwissenschaftliche Anteile eines Faches A und eines Faches B im Umfang von jeweils 70 CP (gesamt 140 CP).
- b. fachdidaktische Anteile im Fach A und im Fach B im Umfang von jeweils 28 CP (gesamt 56 CP). Innerhalb der Fachdidaktik beider Fächer muss ein fachdidaktisches Praktikum oder eine als vergleichbar anerkannte Leistung im Umfang von mindestens 6 CP erbracht werden.
- c. erziehungswissenschaftliche Anteile im Umfang von 37 CP.
- d. ein schulbezogenes Forschungspraktikum im Umfang von 6 CP.
- e. eine Bachelorarbeit im Umfang von 6 CP.
- f. eine Masterarbeit im Umfang von 15 CP.
- g. weitere 40 CP, die gemäß der für das Bachelorstudium gültigen Prüfungsordnung in einem der Studienelemente a – f bzw. einem weiteren Studienelement (z. B. Schlüsselqualifikationen, weitere Praktika) erbracht wurden.

(4) Die studierbaren Fächer und Fächerkombinationen richten sich nach der Maßgabe des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Studienverlauf

(1) Module im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache gehalten. Module im Wahlpflichtbereich können in deutscher oder in englischer Sprache gehalten werden. Die fachspezifischen Anlagen können in § 3 Abs. 1 eine davon abweichende Regelung vorsehen.

(2) Das Studium beinhaltet ein schulbezogenes Forschungspraktikum. Näheres regelt die „Praktikumordnung für die konsekutiven Masterprogramme „Master of Education“ an der Universität Bremen mit einer für das allgemeinbildende Schulwesen zugelassenen Fächerkombination“ vom 23. April 2008 in der jeweils gelten Fassung.

(3) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in der Jahresplanung des Lehrprogramms ausgewiesen. Darüber hinaus können weitere Lehrveranstaltungen den Modulen zugeordnet werden.

(4) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden im jährlichen Turnus angeboten.

§ 4

Prüfungsvorleistungen

(1) Die fachspezifische Anlage regelt in § 4 Abs. 1 die Formen in denen Prüfungsvorleistungen erfolgen können.

(2) Nicht bestandene Prüfungsvorleistungen können einmal im selben Semester wiederholt werden. Wiederholungen können auch in einer anderen als der ursprünglich vorgesehenen Form erbracht werden. Weitere Wiederholungen sind nach Maßgabe des/der Modulbeauftragten entweder im selben Semester oder erst dann möglich, wenn das Modul erneut angeboten wird.

(3) Prüfungsvorleistungen werden studienbegleitend erbracht. Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn neben der Prüfungsleistung auch die Prüfungsvorleistung erbracht ist.

(4) Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag eines Prüfers/einer Prüferin weitere Formen für Prüfungsvorleistungen zulassen.

(5) Sofern in den Tabellen 1 und 2 der fachspezifischen Anlagen zu dieser Ordnung die Form der Prüfungsvorleistung nicht festgelegt ist, kann der Prüfer/die Prüferin eine Form gemäß der fachspezifischen Anlage festlegen. Formen, Fristen und Umfang von Prüfungsvorleistungen werden zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.

(6) Prüfungsvorleistungen werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet, sie können benotet werden. Die Noten dienen der Information der Studierenden über ihren Leistungsstand und werden bei der Festlegung der Modulnoten oder der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 5

Prüfungen

(1) Die fachspezifische Anlage regelt in § 5 Abs. 1 die Formen, in denen Prüfungen erbracht werden können.

(2) Die fachspezifische Anlage regelt in § 5 Abs. 2, ob und welche Prüfungsformen auch als Gruppenprüfungen zugelassen werden.

(3) Die Anmeldung zur Prüfung soll spätestens acht Wochen nach Beginn der Veranstaltungszeit erfolgen. Findet die Prüfung vor diesem Termin statt, muss die Anmeldung bis 24 Uhr vor dem Tag der Prüfung erfolgt sein. Nach erfolgter Anmeldung sind die Prüfungstermine bindend. Rücktritte sind nur auf begründeten Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich. Die fachspezifische Anlage kann in § 5 Abs. 3 eine davon abweichende Regelung vorsehen.

(4) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erstmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung sollte vor Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters ermöglicht werden. Sie findet spätestens bis zum Ende des folgenden Semesters statt. Die Wiederholung kann auch in einer anderen als der ursprünglich vorgesehenen Form erfolgen. Die fachspezifische Anlage kann in § 5 Abs. 4 eine dreimalige Wiederholung zulassen.

(5) Prüfungen werden studienbegleitend in dem zugehörigen Modul oder im Anschluss daran abgelegt. Die Termine für Prüfungen sind so festzulegen, dass sie innerhalb des Semesters, in dem das Modul endet, erstmalig erbracht und bewertet werden können.

(6) Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, so ist sie nur dann bestanden, wenn alle Teilprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.

(7) Sofern in den Tabellen 1 und 2 der fachspezifischen Anlage zu dieser Ordnung die Prüfungsform nicht festgelegt ist, kann der Prüfer/die Prüferin eine Prüfungsform gemäß der fachspezifischen Anlage festlegen. Formen, Fristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(8) Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag eines Prüfers/einer Prüferin weitere Prüfungsformen zulassen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag eines Prüfers/einer Prüferin eine andere als der in den Tabellen 1 und 2 der fachspezifischen Anlage vorgesehenen Prüfungsform zulassen.

(9) Studierende, die eine Prüfung nicht bestanden haben oder durch einen gewichtigen Grund an der Teilnahme verhindert waren, sind verpflichtet, die Prüfung an dem nächstmöglichen Termin, an dem sie erneut angeboten wird, abzulegen.

§ 6

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt nach Maßgabe des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen an der Universität Bremen in der jeweils gültigen Fassung durch den Prüfungsausschuss.

(2) Beabsichtigt die oder der Studierende, eine Studien- und Prüfungsleistung im Rahmen eines Auslandsstudiums zu erbringen, sollte die Möglichkeit der Anerkennung vor Antritt des Auslandsstudiums mit dem Prüfungsausschuss geklärt werden.

§ 7

Prüfungsanforderungen der Masterprüfung

(1) Die Prüfungsanforderungen der Masterprüfung für die einzelnen Studienfächer sind in den Anlagen 1 und 2 aufgeführt.

(2) Die Anmeldung zu einigen Modulen ist gemäß Anlage 1 und 2 (Tabelle 3) nur möglich, wenn zuvor andere Module erfolgreich abgeschlossen sind.

§ 8

Masterabschlussmodul

(1) Die Masterarbeit wird in deutscher Sprache angefertigt. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag andere Sprachen zulassen, sofern die Betreuung und Bewertung gewährleistet sind. Die fachspezifische Anlage kann in § 8 Abs. 1 eine davon abweichende Regelung vorsehen.

(2) Das Abschlussmodul besteht aus der Masterarbeit mit Kolloquium und dem schulbezogenen Forschungspraktikum. Das Kolloquium umfasst einen ca. 10-minütigen Vortrag und eine ca. 20-minütige Diskussion. Im Falle einer Gruppenprüfung kann sich die Diskussion entsprechend der Teilnehmendenzahl verlängern. Für Masterarbeit und Kolloquium wird eine gemeinsame Note gebildet. Die Masterarbeit fließt dabei mit 80% und das Kolloquium mit 20% in die gemeinsame Note ein.

(3) Die Anmeldung zur Masterarbeit setzt den Erwerb von 60 CP voraus.

(4) Wird die Masterarbeit im dritten Semester oder innerhalb der ersten 2 Wochen des vierten Semesters angemeldet, so beginnt die Bearbeitungszeit nach Zulassung und endet 10 Wochen vor Ende des vierten Semesters. Wird die Masterarbeit zu einem späteren Zeitpunkt angemeldet, so gilt eine Bearbeitungszeit von 12 Wochen.

(5) Die Masterarbeit wird als Einzelarbeit erstellt. Auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss kann sie bei Beantragung des Themas als Gruppenarbeit und bei Zustimmung des Betreuers/der Betreuerin mit bis zu 3 Personen zugelassen werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar sein.

(6) Die Masterarbeit wird in der Fachdidaktik eines der beiden Fächer oder in Erziehungswissenschaften angefertigt und ist eng mit dem Thema des schulbezogenen

Forschungspraktikums verknüpft. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Anfertigung in einer Fachwissenschaft genehmigen.

(7) Das Abschlussmodul wird mit der Masterarbeit und dem Kolloquium abgeschlossen. Für das Masterabschlussmodul werden 21 CP vergeben.

§ 9

Gesamtnote der Masterprüfung

Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus den Noten der studienbegleitenden Modulprüfungen und des Masterabschlussmoduls gebildet. Das Masterabschlussmodul fließt dabei mit 25% in die Gesamtnote ein. Die übrigen 75% Prozent werden aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Leistungen werden bei der Notenbildung nicht berücksichtigt.

§10

Zeugnis und Urkunde

(1) Aufgrund der bestandenen Prüfung wird durch eine Urkunde der akademische Grad

„Master of Education“
(abgekürzt: M. Ed.)

verliehen.

(2) Das Zeugnis enthält Angaben nach Maßgabe des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnung der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2008/09 erstmals im Masterstudiengang „Master of Education“ für das Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen ihr Studium aufnehmen.

Bremen, den 11. November 2008

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlagen:

Anlage 1: Fachspezifische Anlage Erziehungswissenschaft: Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen:

Biologie,	Kunst
Chemie	Mathe
Deutsch	Musik
Englisch	Physik
Französisch	Politik
Geographie	Religion
Geschichte	Spanisch